

Satzung
über die Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach
– Baumschutzsatzung –

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), und 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568/SGV NRW 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 522), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Schutze des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – Baumschutzsatzung – wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 06.07.2005

Klaus Orth

Die Satzung vom 06.07.2005 wurde am 12.07.2005 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 13.07.2005 in Kraft.